

Verkündet
am 10. Mai 1962
[REDACTED], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der H[REDACTED] AG Zug, Verlag für Buch, Film und Bühne, vertreten durch ihren Verwaltungsrat Emil S[REDACTED], Z[REDACTED]/Schweiz, P[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die I[REDACTED]-Film-GmbH., vertreten durch ihren Geschäftsführer W[REDACTED] L[REDACTED], B[REDACTED]-Le[REDACTED], M[REDACTED]str. [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 10. Mai 1962 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Winkelmann, Rietschel, Dr. Heimann-Trosien und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Kammergerichts vom 11. November 1960 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin schloß, zugleich als Vertreterin des Schriftstellers K[REDACTED], mit der Beklagten am 25./31. März 1959 einen Vertrag. Danach sollte K[REDACTED] auf Grund von Unterlagen, die ihm die Beklagte aushändigte, das Drehbuch zu einem Film "Hochspannung" schreiben. Die Beklagte beabsichtigte, diesen Film alsdann herzustellen. Über die Bezahlung des Honorars vereinbarten die Parteien unter III des Abkommens:

"Die I[REDACTED] Film GmbH zahlt für das Drehbuch an die H[REDACTED] AG ein Gesamthonorar in Höhe von 40.000 DM. Dieses Honorar ist folgendermaßen zahlbar:

- a) 10.000 DM bei Vertragsschluß,
- b) 5.000 DM bei Ablieferung der ersten Drehbuchfassung,
- c) 5.000 DM bei Drehbeginn, spätestens jedoch am 1. September 1959,
- d) 20.000 DM sind zahlbar aus den Erlösen, die nach Abdeckung der Herstellungskosten, die mit 850.000 DM angesetzt sind, auf die I[REDACTED] Film GmbH als Produzent anfallen. Diese Zahlung ist erstrangig zu leisten."

K[REDACTED] lieferte das Drehbuch an die Beklagte ab. Diese stellte jedoch den Film nicht her. Sie hat an die Klägerin 20.000 DM entrichtet.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zur Zahlung des Restes von 20.000 DM zu verurteilen. Sie meint, die Beklagte sei unabhängig von der Herstellung verpflichtet, auch den zu III d des Vertrags erwähnten Betrag zu begleichen. Zudem habe sich die Beklagte schuldhaft geweigert, das Drehbuch zu verwerten.

- 3 -

Die Beklagte erbittet Klageabweisung. Sie ist der Ansicht, daß sie das restliche Honorar nicht zu bezahlen brauche, weil der Film nicht hergestellt worden sei. Zu dieser Herstellung sei sie nicht in der Lage gewesen, weil es die Verleihfirma abgelehnt habe, auf Grund des Kirstschen Drehbuchs den vorgesehenen Zuschuß zu zahlen.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Antrag weiter. Die Beklagte beantragt, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Entscheidung hängt in erster Linie davon ab, welche Bedeutung der Nr. III d des Vertrags vom 25./31. März 1959 zukommt. Die Klägerin will sie dahin verstanden wissen, daß es sich lediglich um eine Fälligkeitsabrede gehandelt habe. Demgegenüber ist die Beklagte der Ansicht, daß der restliche Betrag nur gezahlt werden sollte, wenn der Film tatsächlich hergestellt wurde und mehr als 850.000 DM erbrachte.

Das Kammergericht gelangt zu der von der Beklagten vertretenen Auffassung.

Diese Würdigung liegt auf tatsächlichem Gebiet. Sie bindet das Revisionsgericht.



Allerdings erhebt die Beschwerdeführerin insoweit verschiedene Rügen. Sie sind jedoch unbegründet.

1. Die Auslegung des Kammergerichts ist, entgegen der Ansicht der Revision, mit dem Wortlaut des Vertrags vereinbar. Zwar ist dort von einem "Gesamthonorar" von 40.000 DM die Rede. Jedoch ist zu beachten, daß die letzten 20.000 DM aus den "Erlösen" gezahlt werden sollten. Dem Berufungsgericht kann aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden, wenn es unter Abwägung dieser Gesichtspunkte die Nr.III d des Vertrages dahin versteht, daß jener Betrag nur entrichtet werden sollte, wenn der Film hergestellt wurde.

2. Auch die Verfahrensrügen der Revision greifen nicht durch.

a) Es ist unstreitig, daß alle Beteiligten bei Vertragsschluß davon ausgingen, der Film werde nach dem Drehbuch hergestellt werden (Schriftsatz der Beklagten vom 22. September 1960 S. 2); deswegen bedurfte es nicht einer Vernehmung der von der Klägerin hierzu benannten Zeugen.

Trotz dieses Ausgangspunktes war es nicht ausgeschlossen, daß die Parteien auch den gegenteiligen Fall vertraglich regelten. Das haben sie nach der rechtlich bedenkenfreien Annahme des Kammergerichts getan.

b) Die Klägerin hatte behauptet und unter Zeugenbeweis gestellt, daß der Geschäftsführer der Beklagten den AutorKirst gebeten habe, er möge mit der zweiten Hälfte des Honorars zuwarten und damit einverstanden sein, daß der Betrag erst gezahlt werde, wenn die Produktionskosten eingespielt seien.

Auch diesen Beweis brauchte das Berufungsgericht nicht zu erheben. Die dahingehenden Behauptungen der Klägerin decken sich im wesentlichen mit dem Wortlaut des Vertrags und hätten ebenso ausgelegt werden müssen, wie dieser selbst. Jedenfalls wären sie, auch wenn sie erwiesen worden wären, nicht geeignet gewesen, zur Kä rung beizutragen.

c) Maßgebend ist, was die Parteien erklärt haben und wie diese Erklärungen zu verstehen sind. Das hat das Kammergericht unmißverständlich festgestellt. Demgegenüber ist es bedeutungslos, was K■■■■ sich dabei gedacht hat. Deswegen brauchte ihn das Berufungsgericht nicht hierüber zu hören.

d) Eines besonderen Eingehens auf das Schreiben der Beklagten an K■■■■ vom 17. November 1959 bedurfte es nicht. Es enthält die in höfliche Form gekleidete Aufforderung an K■■■■, den Rest von 20.000 DM nicht einzufordern. Daß darin von einem "Fällig werden", von einem "Verzicht" und von einer erbetenen "Konzession" die Rede ist, ist nicht entscheidend.

e) Die Allgemeinen Bedingungen zum Drehbuchvertrag liegen dem Vertragsschluß nicht zu Grunde. Zudem ergeben sie nichts für den von der Klägerin vertretenen Standpunkt.

II.

Die Vereinbarung, das Honorar solle nur bei Herstellung des Films gezahlt werden, enthob die Beklagte nicht aller Pflichten in dieser Richtung.

Die Bestimmung in Nr. III d des Abkommens enthält bei der Auslegung, die ihr das Kammergericht gibt, eine Beteiligung der Klägerin an den Erlösen. Es handelte sich also um einen sog. partiarischen Vertrag, bei dem in der Regel beide Teile nach Treu und Glauben verpflichtet sind, alles zu tun, um das erstrebte Ziel zu erreichen (vgl. Sprengmann, Zum Filmurheberrecht, in Heidelberger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen 1936, S. 52 und 63 f).

Daraus wird zu folgern sein, daß die Klägerin nicht willkürlich von der Herstellung des Films absehen durfte.

Ein solcher Vorwurf kann ihr aber auch nicht gemacht werden. Denn das Berufungsgericht stellt S. 7 des Urteils fest, daß die Verleihfirma die Drehbuchfassung von K abgelehnt habe; die Revision hat dies nicht bemängelt.

Unter diesen Umständen ist dem Kammergericht darin zuzustimmen, daß der Beklagten die Herstellung nicht zuzumuten war. Denn wenn sich die Verleihfirma von dem Vorhaben zurückzog, entfiel nicht nur die Möglichkeit einer günstigen Verwertung, sondern auch der erwartete Zuschuß, ohne den, wie die Klägerin S. 3 ihres Schriftsatzes vom 27. Oktober 1960 selbst ausführt, "kaum noch ein Spielfilm in Deutschland gemacht wird".

Deswegen kann der Beklagten auch nicht vorgeworfen werden, sie habe den Eintritt der Bedingung für die Zahlung des Resthonorars, nämlich die Herstellung des Films, wider Treu und Glauben verhindert.

III.

Das Kammergericht führt S. 8 des Urteils unter 3 aus, der Vertrag bedürfe einer ergänzenden Auslegung, weil die Parteien die Verfilmung vorausgesetzt und an deren Unterbleiben nicht gedacht hätten.

Diese Erörterungen können, wie auch die Revision annimmt, nur als Hilferwägungen angesehen werden. Denn das Kammergericht hat nach dem oben Gesagten den Vertrag dahin ausgelegt, in ihm sei auch der Fall geregelt, daß die Verfilmung unterbleibe. Da bereits jene Auslegung die Klageabweisung trägt, bedarf es keines Eingehens auf die erwähnte Hilfsbegründung.

IV.

Die Revisor ist somit, da auch sonst kein der Klägerin beschwerender Rechtsirrtum zu erkennen ist, mit der sich aus dem § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Glanzmann

Dr. Winkelmann

Rietschel

Heimann-Trosien

Dr. Vogt